

Satzung

über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg am 14. Februar 2019 folgende Satzung über eine Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat am 14. Februar 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“ gemäß §§ 1 Absatz 3 und 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den gesamten räumlichen Geltungsbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung, der mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“ übereinstimmt, ist aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung wird, ersichtlich und durch eine schwarze breite Umrandung kenntlich gemacht worden.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung

- (1) Zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“ wird beschlossen, dass im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Änderungen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht wahrgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde Suderburg nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die

Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (4) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Absatz 1 BauGB besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“ rechtswirksam geworden ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten. Die Bestimmungen zur Geltungsdauer richten sich nach § 17 BauGB. Die Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 BauGB ist möglich.

Suderburg, den 14.02.2019

Gemeinde Suderburg

gez. Hans-Hermann Hoff

(Siegel)

gez. Thomas Schulz

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Hinweise:

Die Satzung kann von jedermann bei der Gemeinde Suderburg im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Zimmer 16, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, während der Dienstzeiten und nach Vereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend im Internet unter

<https://uvp.niedersachsen.de/portal>, Verfahrenstypen, Bauleitplanung,
Suderburg
sowie

<http://www.suderburg.de>, Aktuelles & Service, Ortsrecht & Bekanntmachungen,
Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Absatz 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen schriftlich gegenüber der Gemeinde Suderburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird auf § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden

Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Absatz 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Absatz 2 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Suderburg, den 08.03.2019

gez. Thomas Schulz
(Gemeindedirektor)